

BVGer E-7459/2010 vom 16. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7459_2010

FR: TAF E-7459/2010 du 16 septembre 2013

IT: TAF E-7459/2010 del 16 settembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, vorbehaltlich nachfolgender Einschränkung, einzutreten.

E. 2

Auf den Beschwerdeantrag Ziffer 6 (Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges) ist mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerinnen nicht einzutreten, da diese mit der angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme infolge festgestellter Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges erhalten haben und die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 6 und die Zwischenverfügung vom 2. November 2010 S. 3).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die Gesuch stellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Gesuch stellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3, EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides qualifizierte das BFM die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügend, weshalb die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllen würden. So habe die Beschwerdeführerin, wie die Botschaftsabklärung ergeben habe, unbestrittenerweise tatsachenwidrige Angaben zu den (Aus-)Reiseumständen gemacht und dieses Verhalten im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs in keiner Weise überzeugend zu erklären vermocht, zumal nicht nachvollziehbar sei, weshalb sie angesichts ihrer Unbescholtenheit die Dienste eines Schleppers hätte in Anspruch nehmen müssen. Es dränge sich der Schluss auf, sie sei legal, behördlich kontrolliert und im Besitze ihres Reisepasses ausgereist, den sie indessen zwecks Verheimlichung von Angaben den

Asylbehörden vorenthalte. Der Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Ausreisemotive erscheine aufgrund dessen bereits erheblich zweifelhaft. Diese Zweifel würden gestützt durch ausgesprochen schemenhafte, emotionslose und keinerlei Realkennzeichen enthaltende Ausführungen im Zusammenhang mit der drohenden Verheiratung mit ihrem Cousin. Letzteren habe sie bezeichnenderweise im Verlaufe des Verfahrens widersprüchlich als Onkel bezeichnet (Stellungnahme vom 1. Juli 2010). Der Ausreisegrund der Zwangsverheiratung sei daher nicht glaubhaft. Schliesslich hält das Bundesamt an der Rechtmässigkeit seines Vorgehens hinsichtlich der Botschaftsabklärung und der diesbezüglichen Gewährung von Akteneinsicht und rechtlichem Gehör fest. Die entsprechende Kritik der Beschwerdeführerinnen sei unberechtigt, zumal die Abklärungen seit langer Zeit gute und eindeutige Ergebnisse lieferten, was für deren Qualität und Klarheit spreche. Auch könne es nicht im Interesse der schweizerischen Asylbehörden liegen, Abklärungsmethoden zu verwenden, welche Asylbewerber gefährdeten und objektive Nachfluchtgründe generierten. Aufgrund der sich ergebenden Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen, erübrige sich die Prüfung ihrer Asylrelevanz.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe rügen die Beschwerdeführerinnen eine zu Unrecht verweigerte Akteneinsicht in die vorinstanzlichen Aktenstücke A2 (Personalienblatt) und A24 (Notiz Bundesnachrichtendienst), welche diese als potenziell verfahrensrelevant einstufen. Dementsprechend sei auch das rechtliche Gehör verletzt, und es bestehe mithin Anspruch auf Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme. Sodann verweisen sie auf die bereits im erstinstanzlichen Verfahren deponierten Rügen betreffend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Botschaftsabklärung und kritisieren, dass das BFM diese Ausführungen im angefochtenen Entscheid inhaltlich kaum gewürdigt habe, sondern sich auf die blosser Behauptung der Rechtmässigkeit des Vorgehens und des Nichtbestehens objektiver Nachfluchtgründe beschränke. Diese offensichtliche und schwere Gehörsverletzung könne nicht geheilt werden und dränge die im Antrag Ziffer 4 geforderte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung auf. Andernfalls müssten die Ausführungen gemäss Stellungnahme vom 1. Juli 2010 zwingend ausführlich durch das Bundesverwaltungsgericht gewürdigt werden. Dabei sei nicht zu übersehen, dass sich das BFM mit dem blossen Hinweis auf die Qualität, Klarheit und Verlässlichkeit der Botschaftsabklärungen in Syrien bequeme und vom Rechtsvertreter schon mehrfach deponierte - und jüngst auch von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) in einem (beiliegenden) Bericht vom 8. September 2010 gestützte - Zweifel an der Zuverlässigkeit der Abklärungen einfach ignoriere und damit fundamentale Menschenrechte der Asylsuchenden missachte. Besonders die Grundzüge des Vorgehens der Botschaft und die Bekanntgabe der Funktion des Vertrauensanwaltes müssten offengelegt werden. Vorliegend sei auch eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung insofern zu rügen, als der Partner der Beschwerdeführerin, "(...)" (recte: D. _____), nicht ebenfalls abgeklärt und die Beschwerdeführerin nicht ergänzend angehört worden sei. Weiter bekräftigen die Beschwerdeführerinnen die Asylrelevanz der Verfolgungsvorbringen, da der syrische Staat weder willig noch fähig sei, Schutz gegen die drohende Zwangsverheiratung zu gewähren. Die illegale Ausreise mit Hilfe eines Schleppers sei daher durchaus nachvollziehbar, und es sei auch eine "Binsenwahrheit", dass tatsächlich verfolgte Personen Teile des Reiseweges häufig nicht tatsachenkonform schilderten, um keine Probleme mit dem Schlepper zu erhalten. Die Beschwerdeführerin habe aus grosser Angst und Einschüchterung tatsachenwidrige Angaben gemacht und die Annahme des BFM betreffend ihre

offensichtlich legale Ausreise sei willkürlich und aktenwidrig. Die Behauptung einer emotionslos geschilderten Verfolgungslage sei ferner oberflächlich, willkürlich und absurd, da hierfür keine Hinweise in den Akten bestünden, die Verfolgungslage durch die Zwangsverheiratung eine nicht komplexe sei und die Fragestellungen in der Anhörung auch nicht offen, sondern konkret gewesen seien. Hinzu kämen sprachliche Probleme, da die Anhörungssprache Arabisch - für die Beschwerdeführerin eine Fremdsprache - gewesen sei. Zudem sei die erste Befragung in krass rechtsverletzender Weise nicht in einer reinen Frauenbesetzung durchgeführt worden. Der Widerspruch betreffend den heiratswilligen Cousin beziehungsweise Onkel sei auf einen Flüchtigkeitsfehler des Rechtsvertreters zurückzuführen, welcher zu jenem Zeitpunkt keine Einsicht in die Protokolle gehabt habe, aus welchen wiederum der Cousin übereinstimmend hervorgegangen wäre. Auch im Weiteren seien die Unglaubhaftigkeitsargumente der Vorinstanz durchwegs schwach. Zusammenfassend seien die Vorbringen der Beschwerdeführerin durchaus glaubhaft, und sie befürchte im Falle einer Rückkehr begründeterweise die Zwangsverheiratung oder Tötung, weshalb sie und ihr Kind Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls hätten.

E. 5.3

In ihrer nach Gewährung der Einsicht in die Aktenstücke A2 und A24 eingereichten Beschwerdeergänzung vom 17. November 2010 stellen sich die Beschwerdeführerinnen zunächst die Frage, weshalb und aufgrund welcher Kriterien und Vorbringen die Anfrage beim Bundesnachrichtendienst erfolgt sei. Im Weiteren halten sie fest, dass der im Personalienblatt aufgeführte Name der Beschwerdeführerin nicht ganz identisch sei mit jenem gemäss der Botschaftsanfrage, was die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Botschaftsantwort erhärte, da es sich um eine Personenverwechslung handeln könnte.

E. 5.4

In seiner die Beschwerdeabweisung beantragenden Vernehmlassung vom 8. September 2011 verweist das BFM auf seine bisherigen Standpunkte und Erwägungen, ohne auf den Inhalt der Beschwerde, der Beschwerdeergänzung oder auf den zwischenzeitlich sichergestellten Reisepass substantiell einzugehen.

E. 5.5

Mit ihrer Beschwerdeergänzung vom 21. Februar 2013 macht die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam, dass einer ihrer Brüder den Militärdienst unerlaubt verlassen habe, seit fünf Monaten verschwunden sei und regelmässig bei seiner Familie nach ihm gesucht werde; vermutlich befinde er sich im Nordirak.

E. 6

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör respektive das Akteneinsichtsrecht verletzt beziehungsweise den rechtserheblichen Sachverhalt fehlerhaft festgestellt. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet wären, eine Kassation der vor-instanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 VwVG) beinhaltet unter anderem die behördliche Begründungspflicht, wie auch das Akteneinsichtsrecht, welches in Art. 26 ff. VwVG geregelt ist. Letzteres gilt indessen nicht absolut und kann gemäss Art. 36 BV eingeschränkt werden. Art. 27 VwVG i.V.m. Art. 28 VwVG bilden dabei die gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung hat sich die Einschränkung des

Akteneinsichtsrechts gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 VwVG auf das Erforderliche zu beschränken. Somit kann sich bei einem gegebenen öffentlichen Interesse an Geheimhaltung als Ergebnis der Interessenabwägung für den Betroffenen ein Anspruch auf partielle Einsichtsgewährung ergeben. Diese mediatisierte Akteneinsicht kann durch das Vermitteln des wesentlichen Inhaltes gewährt werden. Dabei müssen die zwingenden Voraussetzungen von Art. 28 VwVG beachtet werden: Vertraulich behandelte Aktenstücke dürfen der Behörde zur Entscheidungsfindung dienen, wenn erstens die Behörde die Partei über den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich in Kenntnis setzt und zweitens der Partei Gelegenheit einräumt, sich dazu zu äussern oder Gegenbeweismittel zu bezeichnen (vgl. Bernhard Waldmann/Jürg Bickel in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Bern/Freiburg 2009, N 1 f. zu Art. 29 VwVG). Bezüglich der vom BFM nicht gewährten Akteneinsicht in die Aktenstücke A2 (Personalienblatt) und A24 (Notiz Bundesnachrichtendienst) ist festzuhalten, dass das BFM diese im Aktenverzeichnis aufgeführt, im vorliegenden Verfahren offensichtlich zutreffend als unwesentlich bezeichnet und sie denn auch in keiner Weise als belastende Erwägungselemente zuungunsten der Beschwerdeführerinnen in die Würdigung aufgenommen hat. Grund für eine Akteneinsichtsverweigerung ist damit zwar noch nicht gegeben, wenn die Einsicht von den Beschwerdeführerinnen dennoch verlangt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber mit Zwischenverfügung vom 2. November 2010 antragsgemäss und mit klärender Begründung Einsicht in diese Dokumente und darüber hinaus Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme gewährt, womit der behauptete Verfahrensmangel ohnehin als geheilt und im Übrigen als nicht von schwerwiegender Natur zu betrachten wäre (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4). Der Inhalt der Beschwerdeergänzung vom 17. November 2010 liefert hierzu keine andere Sichtweise, da aus den Akten entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen nicht hervorgeht, dass die Mitteilung des Bundesnachrichtendienstes auf einer gezielten Anfrage des BFM basiert hätte; zum Anderen erstaunt es, wenn die Zuverlässigkeit der Botschaftsantwort nunmehr mit der Begründung einer zwischen Personalienblatt und Protokoll des Empfangszentrums leicht divergierenden Namensschreibweise in Zweifel gezogen wird, da beide Dokumente von der Beschwerdeführerin als korrekt unterschrieben bestätigt wurden. Die Rüge ist aber auch deshalb haltlos, da die Botschaftsantwort entgegen der aktenwidrigen Behauptung der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2010 durchaus unter Angabe der Passnummer und somit auch namensunabhängig erfolgte. Überdies kann es nicht angehen, der erkannten Verheimlichung der tatsächlichen Reiseumstände mit dem Einwand der Unzuverlässigkeit der Botschaftsabklärung zu begegnen, gleichzeitig aber diesbezügliche Falschangaben einzuräumen und dennoch die wahren Hintergründe der (Aus-)Reise weiterhin verdeckt zu halten. Auch die weiteren auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs abzielenden Rügen (mangelhafte Sachverhaltsabklärung infolge unterlassener zusätzlicher Anhörung, unklare Fragestellungen und verheimlichte Umstände und Hintergründe der Botschaftsabklärung, allgemeine Kritik an der Zuverlässigkeit von in Syrien unternommenen Botschaftsabklärungen) verfangen offensichtlich nicht. Es kann hierzu, jedenfalls soweit nicht fallspezifische Eigenheiten erörtert werden, auf die Erwägungen 4.4 ff. des Bundesverwaltungsgerichts im analogen Fall D-7554/2010 (Urteil vom 20. Januar 2012) mit Involvierung desselben Rechtsvertreters und mit von diesem weitgehend identisch vorgebrachten Rügen verwiesen werden. Im Übrigen ist für das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar ersichtlich, weshalb Anlass zur Abklärung betreffend A.R. bestehen sollte, zumal dieser nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist.

Es ist somit festzuhalten, dass vorliegend der Sachverhalt hinreichend und formellrechtlich korrekt erstellt und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs - insbesondere betreffend ungenügender Akteneinsicht oder mangelhafter und unzuverlässiger Botschaftsabklärung - zu erkennen ist. Daher besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das BFM zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

E. 7

Das BFM hat sodann in materiellrechtlicher Hinsicht gesetzes- und praxiskonform erkannt, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Benachteiligungen und Befürchtungen den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügen. Auf die betreffenden, unter E. 5.1 (oben) zusammenfassend wiedergegebenen Erwägungen gemäss angefochtener Verfügung kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Die diesbezüglich auf Beschwerdestufe unternommenen Entkräftungs- und Erklärungsversuche und weiteren Gegenargumentationen haben keine Durchschlagskraft. Der Verweis auf "Binsenwahrheiten", Angst, Eingeschüchtertheit und Flüchtigkeitsfehler sowie das verwendete Vokabular (willkürlich, oberflächlich, absurd, schwach und dgl.) deuten auf einen Argumentationsnotstand gegenüber den vorinstanzlichen und insbesondere den aus der Botschaftsabklärungen unmissverständlich gewonnenen Erkenntnissen hin. Auch der Hinweis auf sprachliche Probleme (Anhörung in der Fremdsprache Arabisch) ist nicht stichhaltig, hat doch die Beschwerdeführerin die Kenntnisse dieser Sprache bei der Erstbefragung als gut und für eine Anhörung genügend bezeichnet (vgl. A1 Ziff. 9) und bei der Anhörung selber die Verständigung mit der Dolmetscherin gar als sehr gut erklärt (vgl. A19 F1 und A19 S. 10). Auch seitens der Hilfswerksvertretung wurden keinerlei Verständigungsprobleme oder sprachliche Auffälligkeiten vermerkt. Ebenso erstaunt die Rüge, wonach die erste Befragung in krass rechtsverletzender Weise nicht in einer reinen Frauenbesetzung durchgeführt worden sei, hat doch die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise irgendwelche Andeutungen hinsichtlich einer geschlechtsspezifischen Verfolgungs- oder Bedrohungslage erkennen lassen. Die blosser Tatsache, dass eine gesuchstellende Person weiblichen Geschlechts ist und sie ihr Gesuch mit der Furcht vor einer Zwangsverheiratung begründet, rechtfertigt noch nicht die Einsetzung von ausschliesslich Frauen für eine Befragung oder Anhörung. Zudem dient die Erstbefragung vorab der Erfassung von Daten und Angaben zur Person. Bei der Anhörung zu den Asylgründen vom 4. Dezember 2009 waren überdies ausschliesslich Frauen anwesend. Die angefertigten Protokolle sind daher vollumfänglich verwertbar. Für das Bundesverwaltungsgericht drängt sich aufgrund des Gesagten sowie des klaren Ergebnisses der Botschaftsabklärung (vgl. zu deren Zuverlässigkeit und Tragweite wiederum das Urteil D-7554/2010 E. 5.7 [letzte drei Abschnitte]) der Schluss auf, dass die Beschwerdeführerin Syrien legal und nicht als Folge einer flüchtlingsrechtlich begründeten Verfolgung verlassen hat und sie die Asylbehörden über die tatsächlichen Ausreisehintergründe durch Verschleierung und Unterdrückung von Tatsachen und Beweismitteln zu täuschen versucht. Bezeichnenderweise war es ihr scheinbar problemlos möglich, am (...) einen neuen Reisepass durch die syrischen Behörden ausstellen zu lassen. Was schliesslich der unkommentierte Hinweis auf den Bruder der Beschwerdeführerin in der Ergänzungsangabe vom 21. Februar 2013 bezwecken und inwiefern gar ein Zusammenhang zur Beschwerdeführerin selber hergestellt werden soll, wird nicht konkret dargelegt. Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass der von der Beschwerdeführerin präsentierte und vom

BFM richtig, vollständig und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs festgestellte Verfolgungssachverhalt überwiegend unwahrscheinlich und damit unglaublich ist und sich mithin die Prüfung seiner flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit erübrigt. Das BFM hat daher das Bestehen einer Verfolgungssituation der Beschwerdeführerinnen und mithin deren Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint. Dementsprechend ist die Beschwerde betreffend den Antrag auf Asylgewährung abzuweisen.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 9

Im Sinne einer Klarstellung ist im Übrigen - angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien - festzuhalten, dass sich aus den zuvor angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführerinnen seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der bestandenen (und bestehenden) Gefährdungssituation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das BFM mit der Anordnung ihrer vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen und die Frage des Vorliegens anderer Vollzugshindernisse ist damit praxismässig nicht mehr zu prüfen (vgl. auch E. 2. oben).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des BFM, soweit angefochten, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Es erübrigt sich, auf den Inhalt der Beschwerde (und -ergänzungen) und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 13. November 2010 geleisteten Kostenvorschuss im selben Betrag gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.